

Inhalt

16. 3. 2005	Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnungen für die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin	210
	2230-1-26; 2230-1-31	
22. 3. 2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzgebührenordnung	212
	2013-1-10	
22. 3. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-217 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Gesundbrunnen	219

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsverordnungen
für die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen
für Sozialpädagogik im Land Berlin

Vom 16. März 2005

Auf Grund des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abschlußprüfung für Erzieher und Erzieherinnen an den staatlichen Fachschulen vom 18. Dezember 1986 (GVBl. S. 2102), geändert durch Verordnung vom 2. September 1992 (GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben nach § 25 durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt VI

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- § 26 Grundsatz
- § 27 Zeitpunkt der Prüfung
- § 28 Prüfungsfächer
- § 29 Zulassung zur Prüfung
- § 30 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 31 Dauer der schriftlichen Prüfung
- § 32 Befreiung von der mündlichen Prüfung
- § 33 Zeugnis

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten“.

2. Nach Abschnitt V wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 26 Grundsatz

Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule für Sozialpädagogik gelten die §§ 1 bis 21 und 23 bis 26 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 22. Juni 1982 (GVBl. S. 1106), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 244) geändert worden ist, entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zusatzprüfung ist bis zum Ende des zweiten Jahres der Fachschulausbildung abzuschließen. Sie findet an der Schule statt, an welcher der Zusatzunterricht zuletzt erteilt wurde.

(2) Die schriftliche Prüfung soll innerhalb von drei Unterrichtstagen durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Prüfung ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung durchzuführen.

§ 28

Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Mathematik und das fremdsprachliche Fach des Zusatzunterrichts.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik sowie das fremdsprachliche und das naturwissenschaftliche Fach des Zusatzunterrichts.

§ 29

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer

1. die im Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife geforderten Leistungsnachweise erbracht hat und
2. in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern des Zusatzunterrichts Vornoten erhalten hat, die schlechter als „ausreichend“ sind.

(2) § 13 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife findet keine Anwendung.

§ 30

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 15 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife findet keine Anwendung.

§ 31

Dauer der schriftlichen Prüfung

Die Dauer der Prüfungsarbeiten beträgt in jedem Prüfungsfach drei Zeitstunden.

§ 32

Befreiung von der mündlichen Prüfung

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn die Vornoten aller Fächer und die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens „ausreichend“ sind, und

1. die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit den jeweiligen Vornoten übereinstimmen oder
2. die Note höchstens einer Prüfungsarbeit eine Notenstufe schlechter als die Vornote ist.

§ 33

Zeugnis

(1) Ein Zeugnis der Fachhochschulreife erhält nur, wer die Zusatzprüfung und die Fachschulprüfung bestanden hat.

(2) Die auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife auszuweisende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung berechnete arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Fächer des Zusatzunterrichts und den Endnoten aller Fächer der Fachschulausbildung.“

3. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII und erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“.
4. Der bisherige § 26 wird § 34.

Artikel II

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für die berufsbegleitende Erzieherausbildung Berlin vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 1164) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben nach § 25 durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt VI

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- § 26 Grundsatz
- § 27 Zeitpunkt der Prüfung
- § 28 Prüfungsfächer

- § 29 Zulassung zur Prüfung
- § 30 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 31 Dauer der schriftlichen Prüfung
- § 32 Befreiung von der mündlichen Prüfung
- § 33 Zeugnis

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten“.

2. Nach Abschnitt V wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 26

Grundsatz

Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule für Sozialpädagogik gelten die §§ 1 bis 21 und 23 bis 26 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 22. Juni 1982 (GVBl. S. 1106), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 244) geändert worden ist, entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zusatzprüfung ist bis zum Ende des zweiten Jahres der Fachschulausbildung abzuschließen. Sie findet an der Schule statt, an welcher der Zusatzunterricht zuletzt erteilt wurde.

(2) Die schriftliche Prüfung soll innerhalb von drei Unterrichtstagen durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Prüfung ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung durchzuführen.

§ 28

Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Mathematik und das fremdsprachliche Fach des Zusatzunterrichts.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik sowie das fremdsprachliche und das naturwissenschaftliche Fach des Zusatzunterrichts.

§ 29

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer

1. die im Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife geforderten Leistungsnachweise erbracht hat und

2. in nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern des Zusatzunterrichts Vornoten erhalten hat, die schlechter als „ausreichend“ sind.

(2) § 13 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife findet keine Anwendung.

§ 30

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 15 Abs. 2 der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife findet keine Anwendung.

§ 31

Dauer der schriftlichen Prüfung

Die Dauer der Prüfungsarbeiten beträgt in jedem Prüfungsfach drei Zeitstunden.

§ 32

Befreiung von der mündlichen Prüfung

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn die Vornoten aller Fächer und die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens „ausreichend“ sind, und

1. die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit den jeweiligen Vornoten übereinstimmen oder
2. die Note höchstens einer Prüfungsarbeit eine Notenstufe schlechter ist als die Vornote.

§ 33

Zeugnis

(1) Ein Zeugnis der Fachhochschulreife erhält nur, wer die Zusatzprüfung und die Fachschulprüfung bestanden hat.

(2) Die auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife auszuweisende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung berechnete arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Fächer des Zusatzunterrichts und den Endnoten aller Fächer der Fachschulausbildung.“

3. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII und erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“.
4. Der bisherige § 26 wird § 34.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Vierte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzgebührenordnung*

Vom 22. März 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) der Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2005

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender
Bürgermeister

Dr. Kört ing

Senator für die Senatorin
für Stadtentwicklung

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 355 S. 45).

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

ÜBERSICHT

Teil I**Prüfung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung – Tarifstellen 1 – 44**

Mittel für den Ackerbau	Tarifstellen 1 – 5
Mittel für den Gemüsebau	Tarifstellen 6 – 11
Mittel für den Obstbau	Tarifstellen 12 – 17
Mittel für den Zierpflanzenbau	Tarifstellen 18 – 24
Mittel für den Vorratsschutz	Tarifstelle 25
Mittel für den Forst	Tarifstellen 26 – 31
Mittel für allgemeine Einsätze	Tarifstellen 32 – 37
Zusatzstoffe	Tarifstelle 38
Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	Tarifstellen 39 – 40
Umwelttoxikologische Prüfungen	Tarifstelle 42
Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungsbereiche	Tarifstelle 43
Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)	Tarifstelle 44

Teil II**Sonstige Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz – Tarifstellen 45 – 96**

Allgemeine Tarife	Tarifstellen 45 – 58
Untersuchungen außerhalb der Dienststelle	Tarifstellen 59 – 64
Entnahme und Untersuchung von Proben	Tarifstellen 65 – 73
Gutachten	Tarifstelle 74
Schulungs- und Informationsveranstaltungen	Tarifstelle 75
Pflanzenbeschau	Tarifstellen 76 – 86
Pflanzenschutz-Sachkunde	Tarifstellen 87 – 96

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	----------

Teil I**Prüfung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung – Tarifstellen 1 – 44****Mittel für den Ackerbau**

1	<u>Fungizide gegen</u>	
	a) Falsche Mehлтаupilze (Phytophthora), Alternaria an Kartoffeln, je	1 220,-
	b) Echte Mehлтаupilze	
	a.a) an Getreide	840,-
	b.b) an Rüben	1 300,-
	c) Rostpilze an Getreide	840,-
	d) sonstige Pilzkrankheiten	
	a.a) Cercospora, Ramularia an Rüben, je	1 300,-
	b.b) Cercospora an Getreide	1 260,-
	c.c) Rhynchosporium, Netzfleckenkrankheit an Getreide	840,-
	d.d) Botrytis, Sclerotinia an Sonnenblumen, je	1 170,-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2	<u>Insektizide gegen</u>	
	a) beißende Insekten (Freiland), je Art	
	a.a) an Getreide	1 010,-
	b.b) an Hackfrüchten	1 010,-
	b) saugende Insekten (Freiland), je Art	
	a.a) an Getreide	1 010,-
	b.b) an Hackfrüchten	1 010,-
	c) Rübenschädlinge	
	a.a) Moosknopfkäfer	1 690,-
	b.b) Rübenfliege	1 050,-
	d) Erdflöhe, Rapserrdfloh, Stengelschädlinge an Raps, je	1 860,-
	e) Kohlschotenrüssler, Rapsglanzkäfer, Rapsstengelrüssler und Kohlschotenmücke, je	1 690,-
3	<u>Herbizide</u>	
	a) in Getreide und Mais	890,-
	b) in Rüben, Raps, Leguminosen, Sonnenblumen, Kartoffeln, je	890,-
	c) in Gräsern des Feldfutterbaus	970,-
	d) vor oder in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen	970,-
4	<u>Wachstumsregler</u>	
	a) zur Vernichtung des Kartoffelkrautes und zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1 770,-
	b) zur Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	930,-
5	<u>Repellents zur Vogelabwehr (Saatgutbehandlungsmittel)</u>	1 160,-
	Mittel für den Gemüsebau	
6	<u>Fungizide gegen</u>	
	a) Auflaufkrankheiten (Beizmittel)	800,-
	b) sonstige Pilze	1 180,-
7	<u>Insektizide gegen</u>	
	a) beißende oder saugende Insekten (Freiland oder unter Glas), je Art	1 430,-
	b) Gemüsefliegen	
	a.a) Kohlfliege oder Spargelfliege	1 320,-
	b.b) Möhrenfliege oder Möhrenminierfliege	1 410,-
	c.c) Bohnenfliege oder Zwiebelfliege	1 020,-
8	<u>Akarizide</u>	
	a) im Freiland	1 280,-
	b) unter Glas bei Gurken und Paprika	1 040,-
9	<u>Herbizide</u>	
	a) in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	1 080,-
	b) in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	1 250,-
10	<u>Wachstumsregler</u>	
	a) zur Reifebeschleunigung	930,-
	b) zur Beeinflussung der Keim- und Triebkraft	460,-
	c) zur Ernteerleichterung	1 170,-
	d) zur Förderung und Steuerung des Fruchtansatzes	1 300,-
11	<u>Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der Phytotoxizität)</u>	980,-

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
Mittel für den Obstbau			Mittel für den Zierpflanzenbau		
12	<u>Fungizide gegen</u>		18	<u>Fungizide gegen</u>	
	a) Falsche Mehltupilze		a)	Auflaufkrankheiten einschließlich pilliertem Saatgut	890,-
	a.a) Phytophthora cactorum (Kragenfäule) an Äpfeln, zweijährige Prüfung	1 860,-	b)	Echte und Falsche Mehltupilze, Rostpilze, Botrytis spp., Blattfleckenpilze, Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerger	
	b.b) Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren	1 600,-	a.a)	im Freiland, je Art	960,-
	b) Echte Mehltupilze		b.b)	unter Glas, je Art	1 280,-
	a.a) an Äpfeln	1 860,-	c.c)	unter Glas, bei künstlicher Infektion, je Art	1 370,-
	b.b) an Beerenobst	1 300,-	c)	Pilzkrankheiten im Zierrasen	960,-
	c) Rostpilze	1 560,-	19	<u>Insektizide gegen</u>	
	d) Schorfpilze	2 240,-	a)	beißende Insekten im Freiland, je Art	970,-
	e) Obstbaumkrebs	1 860,-	b)	beißende Insekten unter Glas, je Art	1 360,-
	f) Botrytis		c)	saugende Insekten im Freiland, je Art	970,-
	a.a) an Beerenobst, außer Erdbeeren	1 620,-	d)	saugende Insekten unter Glas, je Art	1 360,-
	b.b) an Erdbeeren	1 810,-	e)	Schildläuse im Freiland, je Art	1 200,-
	g) Kräuselkrankheit des Pfirsichs	1 310,-	f)	Schildläuse unter Glas, je Art	1 600,-
	h) Lagerfäulen und Lagerschorf an Kernobst	1 860,-	20	<u>Akarizide gegen</u>	
	i) Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	1 310,-	a)	Spinnmilben im Freiland	1 100,-
	k) sonstige Pilzkrankheiten		b)	Spinnmilben unter Glas	1 040,-
	a.a) an Kern- und Steinobst	1 310,-	21	<u>Herbizide</u>	
	b.b) an Beerenobst	1 310,-	a)	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	1 100,-
	l) Blattkrankheiten an Erdbeeren	1 130,-	b)	in Zwiebel- und Knollengewächsen	980,-
13	<u>Insektizide gegen</u>		c)	in Schnittblumen, Stauden und Beetpflanzen	980,-
	a) beißende oder saugende Insekten, je Art	1 100,-	d)	in Zierrasen	
	b) beißende und saugende Insekten (in einem Prüfungsgang)	1 560,-	a.a)	gegen Unkräuter	880,-
	c) Blutlaus	1 140,-	b.b)	gegen Moose	800,-
	d) Schildläuse (außer San José-Schildlaus), je Art	1 140,-	e)	Algen in Anstaubeeten	800,-
	e) Fruchtschädlinge		<i>Anmerkung zu Tarifstelle 21b):</i>		
	a.a) Obstmade oder Sägewespen	1 120,-	Bei zusätzlicher Ertragsfeststellung wird ein Aufschlag von 33 1/3 % der Gebühr erhoben, die für die einzelne Indikation vorgesehen ist.		
	b.b) Kirschfruchtfliege	1 310,-	22	<u>Prüfung der Verträglichkeit von Zierpflanzen gegen Pflanzenschutzmittel</u>	
	c.c) Schalenwickler	1 100,-	a)	eine Behandlung	
	d.d) Pflaumenwickler	1 120,-	a.a)	1 – 10 Arten oder Sorten	460,-
	f) Schadinsekten allgemein, überwinterte Stadien, soweit nicht schon erfasst (Winter- oder Austriebsspritzmittel)	1 180,-	b.b)	11 – 20 Arten oder Sorten	590,-
			c.c)	über 20 Arten oder Sorten	630,-
14	<u>Akarizide</u>		b)	zwei Behandlungen	
	a) während der Vegetationszeit	1 390,-	a.a)	1 – 10 Arten oder Sorten	720,-
	b) während der Winterruhe gegen überwinterte Stadien	1 220,-	b.b)	11 – 20 Arten oder Sorten	840,-
			c.c)	über 20 Arten oder Sorten	890,-
15	<u>Herbizide</u>		c)	drei Behandlungen und mehr	
	a) unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je	930,-	a.a)	1 – 10 Arten oder Sorten	970,-
	b) in Erdbeeren	1 050,-	b.b)	11 – 20 Arten oder Sorten	1 100,-
	c) in Windschutzanlagen	1 100,-	c.c)	über 20 Arten oder Sorten	1 140,-
16	<u>Wachstumsregler</u>		23	<u>Wachstumsregler</u>	
	a) Mittel zur Veredelung	960,-	a)	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen	1 940,-
	b) Mittel zur Wundbehandlung	590,-	b)	zum Stutzen	
17	<u>Verträglichkeitsprüfung</u> (Phytotoxizität)	1 120,-	a.a)	von Zierpflanzen	1 730,-
			b.b)	von Hecken	1 730,-
			c)	zur Bewurzelung	1 010,-
			d)	zur Förderung der Blüte	1 100,-
			e)	zur Induzierung der Blütenbildung	1 100,-

Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 17:

Bei zusätzlicher Ertragsfeststellung wird ein Aufschlag von 33 1/3 % derjenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
	f) zur Verschiebung des Blühtermins	1 100,-	35	<u>Repellents</u>	
	g) zur Wuchshemmung von Intensivrasen	1 700,-		a) zur Wildabwehr	840,-
	h) zur Entblätterung in der Baumschule	930,-		b) zur Vogelabwehr	1 060,-
24	<u>Mittel zum Wundverschluss, je Baumart und Behandlungstermin</u>	2 200,-	36	<u>Herbizide</u>	
Mittel für den Vorratsschutz				a) auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	1 010,-
25	<u>Wachstumsregler zur Keimhemmung bei Kartoffeln</u>	890,-		b) gegen Holzgewächse	1 040,-
Mittel für den Forst			37	<u>Wachstumsregler</u>	
26	<u>Fungizide gegen</u>			a) zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	670,-
	a) Kiefernscütte	1 270,-		b) zum Freimachen und Freihalten von unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs	800,-
	b) Eichenmehltau	720,-		c) zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenränder, Böschungen einschl. Gewässerböschungen, Spielwiesen)	1 180,-
	c) Bläuepilze	1 270,-			
27	<u>Insektizide gegen</u>		Zusatzstoffe		
	a) blatt- und nadelfressende Käfer, je Art oder repräsentative Gruppe	1 480,-	38	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.	
	b) Rüsselkäfer, zur vorbeugenden Behandlung	1 480,-	<i>Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 38:</i>		
	c) Rindenbrütende Nutzholzborkenkäfer		Für die Prüfung von zusätzlichen Vergleichsmitteln wird je Ver- gleichsmittel ein Aufschlag von 33 1/3 % derjenigen Gebühren erho- ben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.		
	a.a) vorbeugend	1 770,-	Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen		
	b.b) kurativ	2 020,-	39	Prüfung des Rückstandsverhaltens von Pflanzen- schutzmitteln (Feldteil) mit bis zu 10 Applikationen und 1 Probenahme – Erntewert – (nach GLP), je nach Aufwand 1 230,- bis 3 070,-	
	d) Schmetterlingsraupen, je Art oder repräsentative Gruppe	2 360,-	40	Prüfung des Rückstandsverhaltens von Pflanzen- schutzmitteln (Feldteil) mit bis zu 10 Applikationen und 5 Probenahmen – Abbaureihe – (nach GLP), je nach Aufwand 2 045,- bis 3 890,-	
	e) Afterraupen	2 360,-	<i>Anmerkungen zu den Tarifstellen 39 und 40:</i>		
	f) Läuse, je Art oder repräsentative Gruppe		Für die Prüfung ohne GLP wird ein Abschlag von 33 1/3 % der jewei- ligen Gebühr gewährt. Für jede weitere Applikation oder Probe wird ein Aufschlag von 205,- Euro erhoben.		
	a.a) Laubholzläuse	2 360,-	Umwelttoxikologische Prüfungen		
	b.b) Nadelholzläuse	2 360,-	42	Auswirkungen auf terrestrische Organismen – 1 Prüfeinheit – (nach GLP), je Art, je nach Aufwand 3 000,- bis 5 000,-	
	c.c) Schildläuse	2 360,-	<i>Anmerkungen zu Tarifstelle 42:</i>		
28	<u>Rodentizide gegen</u>		Für die Prüfung ohne GLP wird ein Abschlag von 33 1/3 % der jewei- ligen Gebühr gewährt. Für die Prüfung von zusätzlichen Vergleichs- mitteln und/oder Aufwandsmengen wird je Prüfglied ein Aufschlag von 33 1/3 % – bei ermäßigter Gebühr nach Satz 1 bezogen auf diese – erhoben.		
	a) Erdmaus	2 200,-	Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungsbereiche		
	b) Rötelmaus	1 860,-	43	Prüfung von Mitteln für in den vorstehenden Tarifstellen nicht genannte Anwendungs- bereiche, je nach Aufwand 420,- bis 8 020,-	
	c) Schermaus	4 130,-	<i>Anmerkungen zu den Tarifstellen 1 bis 43:</i>		
29	<u>Repellents gegen</u>		a)	Für die Erstellung eines Prüfberichtes in englischer Sprache wird ein Aufschlag von 25 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
	Winterwildverbiss, Sommerwildverbiss, Schältschäden, Hasen- und Kaninchenschäden, Fegeschäden, je nach Aufwand	1 310,- bis 4 720,-	b)	Für die Bereitstellung von über den unter PIAF-PSM erstellten Standardprüfbericht hinausgehenden Daten wird ein Aufschlag von 20 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
30	<u>Herbizide gegen</u>				
	a) Gräser	1 100,-			
	b) Gräser und Unkräuter	1 390,-			
	c) Unkräuter und Holzgewächse	1 810,-			
31	<u>Mittel zum Wundverschluss</u>				
	a) je Baumart und Pflanzenteil	2 200,-			
	b) bei 2 Behandlungsterminen, je Baumart und Pflanzenteil	3 290,-			
Mittel für allgemeine Einsätze					
32	<u>Insektizide gegen Bodeninsekten</u>				
	a) Engerlinge und Drahtwürmer	2 110,-			
	b) Erdraupen	1 010,-			
	c) Maulwurfsgrillen	840,-			
	d) Ameisen	630,-			
33	<u>Molluskizide gegen Schnecken</u>	2 830,-			
34	<u>Rodentizide gegen</u>				
	a) Feldmaus, Prüfung im Freiland	1 650,- bis 2 660,-			
	b) Schermaus, Maulwurf und Bisam, je	1 860,-			

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)		56	Duplikate und jede weitere Ausfertigung von Bescheinigungen	4,-
44	Prüfung von Mitteln für vorrangig zu schließende Indikationslücken (Bekämpfungslücken)	gebührenfrei	57a	Beglaubigung einer Fotokopie	4,-
	Teil II		57b	Fotokopie, je Seite	1,-
	Sonstige Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz – Tarifstellen 45 – 96		58	Abgabe von Plomben (je 1000 Stück)	Selbstkostenpreis, zuzüglich Verwaltungskosten von pauschal 10,23
	Allgemeine Tarife			Untersuchungen außerhalb der Dienststelle	
	<u>Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten gemäß § 18b des Pflanzenschutzgesetzes</u>		59	Kontrolltätigkeiten sowie Sonderkontrollen in registrierten Betrieben gemäß EG-Richtlinien und Pflanzenbeschauverordnung, je angefangene 15 Minuten	13,-
45	Genehmigung einschl. Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde	75,-	60	Untersuchung von Exportsendungen am Versand- oder Produktionsort, je angefangene 15 Minuten	13,-
46	Genehmigung ohne Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde	35,-	61	Untersuchung von Export-Massengütern bei Verladung, je angefangene 15 Minuten	13,-
47a	Genehmigung eines Sammelantrages mehrerer Teilnehmer einschl. Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde; Grundgebühr	75,-	62	Ortsbesichtigungen	
47b	Gebühr je Teilnehmer an einem Sammelantrag nach Tarifstelle 47a	25,-	a)	in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus einschließlich des Garten- und Landschaftsbaus, je angefangene 15 Minuten	13,-
48a	Genehmigung eines Sammelantrages mehrerer Teilnehmer ohne Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bundesoberbehörde; Grundgebühr	35,-	b)	im Klein- und Hausgarten	15,-
48b	Gebühr je Teilnehmer an einem Sammelantrag nach Tarifstelle 48a	25,-	63	Sonstige Untersuchungen und Kontrollen, je angefangene 15 Minuten	13,-
	<u>Genehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Berliner Naturschutzgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz</u>		64	An- und Abfahrt, pauschal	15,-
49	Genehmigung für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (gem. Berliner Naturschutzgesetz) auf Antrag eines gewerblichen Anwenders, je nach Aufwand	30,- bis 310,-		<i>Anmerkung zu den Tarifstellen 59 bis 63:</i>	
50	Genehmigung für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (gem. Berliner Naturschutzgesetz) auf Antrag eines nichtgewerblichen Anwenders, je nach Aufwand	15,- bis 150,-		Für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit gelten folgende Aufschläge je angefangene 15 Minuten:	
51	Ablehnender Bescheid für einen Antrag auf Genehmigung nach Tarifstelle 49 oder 50	15,- bis 30,-		– an Werktagen	75 %
52	Genehmigung für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (gem. Pflanzenschutzgesetz), auf Antrag eines gewerblichen Anwenders, je nach Aufwand	30,- bis 310,-		– an Sonn- und Feiertagen	100 %
53	Genehmigung für die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (gem. Pflanzenschutzgesetz) auf Antrag eines nichtgewerblichen Anwenders, je nach Aufwand	15,- bis 150,-		Entnahme und Untersuchung von Proben	
54	Ablehnender Bescheid für einen Antrag auf Genehmigung nach Tarifstelle 52 oder 53	15,- bis 30,-	65	Entnahme von Bodenproben (ausschließlich An- und Abfahrt nach Tarifstelle 64), je angefangene 15 Minuten	13,-
55	Sonstige Genehmigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Zustimmungen oder Anerkennungen, die nicht besonders aufgeführt sind, nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen, auch ablehnende Bescheide, je nach Aufwand	10,- bis 200,-	66	Untersuchung auf zystenbildende Nematoden, je Probe	8,-
			67	Untersuchung auf nicht-zystenbildende Nematoden, je Probe	20,-
			68	Untersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe, pH-Wert und Volumengewicht, als Vollanalyse	25,-
			69	Untersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe, pH-Wert etc., als Einzelanalyse, je Parameter, je nach Aufwand	8,- bis 10,-
			70	Korngrößenbestimmung mit einem Siebsatz und dem Schlämmzylinder nach ATTERBERG	20,-
			71	Biotest auf Schadstoffe (Kressetest)	8,-
			72	Schriftliche Auswertung, Begutachtung und Düngeempfehlung von Untersuchungen nach den Tarifstellen 66 bis 71	10,-
			73	Labordiagnostische Differentialdiagnosen zur Identifizierung von Schadensursachen und von Schadorganismen, je nach Aufwand	30,- bis 180,-
				<i>Anmerkung zu den Tarifstellen 68 bis 70 und 73:</i>	
				Bei auf Antrag beschleunigter Bearbeitung wird für den erhöhten Aufwand ein Aufschlag von 33 1/3 % der jeweiligen Grundgebühr erhoben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
Gutachten					
74	Gutachten auf den Gebieten des Pflanzen- und Vorratsschutzes, je angefangene 15 Minuten	13,-		b) Nämlichkeitskontrolle (Prüfung der Übereinstimmung der Dokumentenangaben mit der vollständigen Sendung oder mit einer oder mehreren repräsentativen Stichproben), je Sendung	
Schulungs- und Informationsveranstaltungen				a.a) bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7,-
75	Schulungs- und Informationsveranstaltungen auf den Gebieten des Pflanzen- und Vorratsschutzes; pro Person je Doppelstunde (90 Minuten)	18,-		b.b) größer als a.a)	14,-
Pflanzenbeschau				c) Pflanzengesundheitsuntersuchung	
76	Ausfertigung von Pflanzen- oder Austauschpässen mit bis zu 10 Pässen	13,-		a.a) je Gut oder Sendung für die Grundmengeneinheit nach Tabelle 1 – außer Kartoffelknollen	17,50
77	Abgabe von Pflanzenpassetiketten			b.b) bei Kartoffelknollen je Partie für die Grundmengeneinheit nach Tabelle 1	52,50
	Format: groß klein			d) Pflanzengesundheitsuntersuchung je Gut oder Sendung und bei Kartoffelknollen je Partie, für jede Erweiterungsmenge nach Tabelle 1	gemäß Tabelle 1
	a) je 1000 Stück	36,-		e) An- und Abfahrt zum Bestimmungsort	15,-
	b) je 500 Stück	20,-			
	c) je 100 Stück	15,-			
78	Registrierung			<i>Anmerkung zu Tarifstelle 85:</i>	
	a) Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer	40,-		Außerhalb der Dienstzeiten gelten für Importkontrollen an der Einlassstelle und am Bestimmungsort folgende Aufschläge:	
	b) Änderung – auch Ruhen – einer Registrierung nach Tarifstelle 78a)	20,-		– an Werktagen	75 %
	c) Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer bei einmaligen Importen von beschaupflichtigen Waren (Tagesregistrierung), jeweils	13,-		– an Sonn- und Feiertagen	100 %
79	Genehmigung		86	Genehmigung für die Einfuhr und/oder zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben	70,-
	a) zur Ausstellung von Pflanzen- oder Austauschpässen, auch für Lieferungen in Schutzgebiete, jeweils	20,-	Pflanzenschutz-Sachkunde		
	b) zur Markierung von hölzernem Verpackungsmaterial durch registrierte Packmittelhersteller, Packmittelhändler oder Exporteure	20,-	87	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe (Verkauf) von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel	60,-
	c) Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 79a) oder 79b)	10,-	88	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Beratung anderer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen	60,-
80	Ausstellung eines „Sirex“-Zertifikates	13,-	89	Wiederholungsprüfung in Fällen nach Tarifstelle 87 oder 88, je Prüfungsteil	30,-
81	Pflanzengesundheitszeugnis mit 1 Duplikat		90	Prüfung zum Sachkundenachweis für gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln	90,-
	a) für Sendungen mit einem Warenwert bis 50,- €	10,-	91	Wiederholungsprüfung für gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln in Fällen nach Tarifstelle 90, je Prüfungsteil	35,-
	b) für Sendungen mit einem Warenwert über 50,- €	13,-	92	Informationsmaterial für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, je nach Umfang	2,50 bis 15,-
82	Untersuchung in der Dienststelle bei der Ausfuhr von		93	Anerkennung von anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungen als Sachkundenachweis	35,-
	a) Sendungen mit einem Warenwert bis 50,- €	3,-	94	Bescheid über die Durchführung des Anzeigeverfahrens im Pflanzenschutz, je nach Aufwand	25,- bis 250,-
	b) Sendungen mit einem Warenwert über 50,- bis 250,- €	8,-	95	Ergänzungs- und Änderungsbescheide in Fällen nach Tarifstelle 93 oder 94, je nach Aufwand	10,- bis 85,-
	c) Sendungen mit einem Warenwert über 250,- €	18,-	96	Bescheinigung über den Sachkundenachweis	15,-
<i>Anmerkung zu Tarifstelle 82:</i>					
Außerhalb der Dienstzeiten gelten für Untersuchungen in der Dienststelle bei der Ausfuhr von Sendungen mit einem Warenwert über 250,- € folgende Aufschläge:					
	– an Werktagen	75 %			
	– an Sonn- und Feiertagen	100 %			
83	Wiederausfuhrzeugnis mit 1 Duplikat	13,-			
84	Teilungsbescheinigung mit 1 Duplikat	13,-			
85	Importkontrolle an der Einlassstelle und am Bestimmungsort				
	a) Dokumentenkontrolle (Vorhandensein, Richtigkeit und Vollständigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen und Warenbegleitpapieren), je Sendung	7,-			

Tabelle 1

zu Tarifstelle 85, Importkontrolle an der Einlassstelle und am Bestimmungsort, Buchstabe c) und d)

Güterart	Grundmengen- einheit	Gebühr (€) je Erweiterungs- mengeneinheit		Höchst- betrag (€)
Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse, je Sendung	bis zu 10 000 Stück	pro weitere 1 000 Stück	0,70	140,-
Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut), je Sendung	bis zu 1 000 Stück	pro weitere 100 Stück	0,44	140,-
Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen), je Sendung	bis zu 200 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	0,16	140,-
Samen, Gewebekulturen, je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	0,175	140,-
andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung	bis zu 5 000 Stück	pro weitere 100 Stück	0,18	140,-
Schnittblumen, je Sendung	bis zu 20 000 Stück	pro weitere 1 000 Stück	0,14	140,-
Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 100 kg	1,75	140,-
gefällte Weihnachtsbäume, je Sendung	bis zu 1 000 Stück	pro weitere 100 Stück	1,75	140,-
Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse), je Sendung	bis zu 100 kg Gewicht	pro weitere 10 kg	1,75	140,-
Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse), je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1000 kg	0,70	—
Kartoffelknollen je Partie	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 25 000 kg	52,50	—
Holz (ausgenommen Rinde), je Sendung	bis 100 m ³ Volumen	pro jeden weiteren m ³	0,175	—
Erde und Nährsubstrate, Rinde, je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1000 kg	0,70	140,-
Getreidekörner, je Sendung	bis zu 25 000 kg Gewicht	pro weitere 1000 kg	0,70	700,-

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-217
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 22. März 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-217 vom 16. April 2004 für das Gelände zwischen Osloer Straße, Prinzenallee, der südöstlichen Grenze der Grundstücke Prinzenallee 83, 84, Travemünder Straße 7 und der Travemünder Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
 Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u
 Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin